
**Geschäftsanweisung des Landkreises Hildesheim
für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten
Bedarfe
nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II
– Erstausrüstung für die Wohnung, Bekleidung und
anlässlich Schwangerschaft und Geburt –
(GA Erstausrüstung - Stand 17.05.2022)**

Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Geschäftsanweisung

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) – hat sich in den letzten Jahren durch gesetzliche Neuregelungen und höchstrichterliche Entscheidungen ständig verändert bzw. weiterentwickelt.

Der Landkreis Hildesheim nimmt die jeweils gültige Rechtslage zu seinen kommunalen Leistungen in seinen Geschäftsanweisungen auf und aktualisiert diese entsprechend laufend.

Damit die Anwendung der Geschäftsanweisung insbesondere für die Sachbearbeitung eine übersichtliche Unterstützung in der täglichen Fallbearbeitung bleibt, werden wesentliche (gesetzliche, höchstrichterliche Rechtsprechung) und allgemeine Änderungen (in Kurzform) jeder neuen Geschäftsanweisung vorangestellt und auf die entsprechende Ziffer der Geschäftsanweisung verwiesen.

Wesentliche Änderungen:

Mit dieser Geschäftsanweisung erfolgt eine Aktualisierung der Höchstwerte für Hausrat und Elektrogeräte. Soweit möglich, wurden Positionen pauschaliert.

Aufgrund bundesweit festgestellter Fehlbuchungen wurden unter Ziffer 7 Hinweise zur rechtmäßigen Kontierung in der Einzelfallentscheidung in Form einer Buchungstabelle gegeben. Um zukünftig weitere umfangreiche Prüfungen zu minimieren, wird auf die strikte Beachtung und Anwendung hingewiesen.

Rechtslage:

§ 24 Abs. 3 SGB II in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)

Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Beteiligung- und Abstimmungsverfahren:

Bei der Ausgestaltung dieser Geschäftsanweisung II wurden die hiesigen Ämter 403 - Amt für Sozialhilfe und Senior*innen -, 407 - Amt für Familie -, 908 - Rechtsamt - und 913 - Amt für Migration und Integration - und die Stadt Hildesheim sowie das Jobcenter Hildesheim beteiligt in einem verkürzten Verfahren beteiligt.

Der Agentur für Arbeit wurde die Geschäftsanweisung vor Inkrafttreten übermittelt.

Diese Geschäftsanweisung wurde auf Grundlage des SGB II erstellt. Rechtskreisbezogene Besonderheiten des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des Sozialgesetzbuches XII – Sozialhilfe – (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	6
1.1. Umfang der Hilfestellung.....	7
1.2. Preisermittlung.....	7
1.3. Abweichen vom Höchstpreis.....	7
1.4. Abweichende Gegenstände/Besonderheit des Einzelfalls.....	7
1.5. Geldleistung.....	8
1.6. Warengutscheingewährung.....	8
1.7. Gestaltungsfreiheit des Kunden.....	9
1.8. Verschulden.....	9
1.9. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege.....	9
2. Leistungsberechtigter Personenkreis.....	9
2.1. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.....	9
2.2. Personen mit übersteigendem Einkommen.....	10
2.3. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.....	10
2.4. Auszubildende.....	10
3. Abgrenzung Erst- und Ersatzausstattung.....	10
3.1. Erstausrüstung.....	10
3.2. Ersatzausstattung.....	13
4. Erstausrüstung einer Wohnung einschl. Haushaltsgeräte.....	13
4.1. Kein Erstausrüstungsbedarf.....	14
4.2. Transport- und Anschlusskosten.....	15
5. Erstausrüstung für Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt.....	15
5.1. Bedarfe von Säuglingen und Kindern.....	16
5.2. Kein Bekleidungsbedarf.....	16
6. Widerruf bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Beihilfe.....	17
7. Umsetzung in ALLEGRO und ERP.....	18
8. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen.....	22

Stichwortverzeichnis

Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch	13	Brand	10
Aktivlegitimierung	12	Buchungstabelle	18
ALLEGRO	18	Bügelbrett	15
alternative Gegenstände	13	Buggy	16
Anschluss der Spüle	15	Buggyboard	16
Anschlusskosten	15	Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II	13
Anschlusskosten für Kleinteile (z. B. Lampen)	15	Datenqualitätsmanagement	18
Antrag	6	Eckbank	13
Anzahl	7	Einkauf auf Basar	8
Arbeitgeber	17	Einzelfall	13
Arbeitskleidung	17	Einzelfallprüfung	6
Auszubildende	10	Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf	13
Auto-Kindersitz	16	Erkennen	10
Badehose	16	ERP	18
Bademantel	16	Ersatzausstattung	10
Bedarf gedeckt	5	Ersatzbeschaffung	5, 11
Berliner Modell	13	Erstausrüstung	13
Bewohnbarkeit der Wohnung	14	Fahrlässigkeit	9

Fehlbuchungen	18	Privathaftpflichtversicherung	10
Fernsehgerät	14	Rasenmäher	15
Freigänger	17	Regelbedarf	16
Futonbett	13	Rehabilitationsmaßnahme	16
GA Bedarfe für Unterkunft und Heizung	14	Reisetasche	16
GA zu § 22 Abs. 6 SGB II		Reparatur	13
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und		Scheidung	11
Umzugskosten	15	Schlafsofa	13
gebrauchte Gegenstände	7	Schwangerschaftsbekleidung	15
Gefrierschrank	15	sozialwidriges Verhalten	9, 12
Geldleistung	8	Starkstrom	15
Geschwisterwagen	16	Stiftung „Mutter und Kind“	9
Gestaltungsfreiheit des Kunden	9	Sucht	11
Gewichtsschwankungen	11	Tapete	14
Häftling	17	Teppichboden	14
Hausbesuch	6	Trainingsanzug	16
Hausratversicherung	10	Transportkosten	15
Höchstbeträge	7	Türklinken	14
Höchstpreise	5	Turnhose	16
Inhaftierung	11	Turnschuhe	16
Inkrafttreten	22	Überschwemmung	10
Internetkauf	8	übersteigendes Einkommen	10
Jogginghose	9	Umfang der Hilfestellung	7
Jugendbett	12	Umgangsrecht	12
Justizvollzugsanstalt	17	Umzug	11, 12
Kaffeemaschine	15	Untersuchungsgefangener	17
Kinder	16	Vermieterpfandrecht	13
Kleinreparatur	14	Verschleiß	13
Legging	9	Verschulden	9
Leistungen Dritter	6	Verweis auf Kleiderkammer	9
Leistungsberechtigter Personenkreis	9	vorhandene Schwangerschaftsbekleidung und	
Leiter	15	Säuglingsausstattung	16
Lichtschalter	14	vorläufiger Rechtsschutz	11, 13
Matratze	13	Vorsatz	9
Mikrowellenherd	15	wachstumsbedingter Bekleidungsbedarf	5, 16
Möbel, die bisher nicht vorhanden	10	Warengutschein	5, 8, 17
möblierter Wohnraum	13	Wäschetrockner	15
Nachweis	8, 16, 17	Wasserhähne (Mischhebel)	14
Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung	8	Wechseln der Kleidung	15
Obdachlosigkeit	11	Widerruf	8, 17
pauschale Bewilligung	6	Wohngebäudeversicherung	10
Personalcomputer	14	Zusicherung	10
Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres		Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege	9
	10	Zweckbestimmung	17
Pfandrecht des Vermieters	13		
Preisermittlung	7		

Anlagen:

- Anlage 1** Höchstpreise für Erstausrüstung Wohnung inkl. Haushaltsgeräte, Bekleidung inkl. Schwangerschaft und Geburt
- Anlage 2** VA Gewährung Erstausrüstung in Form einer Beihilfe
- a) Hausrat
 - b) Bekleidung
 - c) Schwangerschaft/Geburt
- Anlage 3** VA Gewährung Erstausrüstung mit Warengutschein
- a) Hausrat
 - b) Bekleidung
 - c) Schwangerschaft/Geburt
- Anlage 4** Warengutschein
- Anlage 5** VA Ablehnung Erstausrüstung (Ersatzbeschaffung)
- Anlage 6** VA Ablehnung Erstausrüstung (Bedarf gedeckt)
- Anlage 7** VA Ablehnung Erstausrüstung (wachstumsbedingter Bekleidungsbedarf von Kindern)
- Anlage 8** VA Gewährung Erstausrüstung unter Anrechnung von vorhandenem Einkommen

1. Allgemeines

Leistungen nach dem SGB II werden gemäß § 37 SGB II nur auf **Antrag** erbracht. Sollte die Notlage bereits vor Antragstellung durch Leistungen Dritter beseitigt worden sein oder werden die beantragten Gegenstände gekauft, ohne dass eine Bewilligung seitens des Jobcenters Hildesheim ergangen ist, entfällt der Leistungsanspruch. Allerdings hat das Bundessozialgericht¹ ausgeführt, dass die Erstattung von Kosten bei Selbstbeschaffung unaufschiebbarer Sozialleistungen (in Eil- und Notfällen) sowie im Falle rechtswidriger Leistungsablehnung Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens im Sozialrecht ist. Liegen die Voraussetzungen vor, wandelt sich auch im Anwendungsbereich des SGB II ein Sachleistungsanspruch in einen auf Geld gerichteten Kostenerstattungsanspruch um.

Jedoch kann die leistungsberechtigte Person grundsätzlich nicht erwarten, dass ein Antrag innerhalb kürzester Zeit entschieden wird und hat daher auf eine frühzeitige Antragstellung zu achten. Hierbei ist zu unterscheiden, wann der konkrete Bedarf an der Erstausrüstung konkret benötigt wird. So ist von einer deutlich kürzeren Bearbeitungsdauer auszugehen, wenn eine Bedarfsgemeinschaft durch z. B. einen Brand den kompletten Hausrat verloren hat, als bei einer Erstausrüstung aus Anlass der Geburt eines Kindes, wenn die Geburt laut Mutterpass erst in einigen Monaten ansteht.

Bei allen Anträgen auf Wohnungsausstattung ist eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen. Auch beim Einzug in eine erste Unterkunft, ohne zuvor einen eigenen Hausstand besessen zu haben, darf keine pauschale Bewilligung aller Artikel erfolgen. Es werden die von der leistungsberechtigten Person geltend gemachten und tatsächlich bestehenden Bedarfe bewilligt. Die Leistungen sind somit bedarfsbezogen für die konkret betroffenen leistungsberechtigten Personen als Zuschuss zu gewähren. Hierbei ist u. a. neben der Anzahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, das Geschlecht und das Alter dieser Personen, ggfls. die Dauer des Leistungsbezuges, Wünsche der leistungsberechtigten Personen und die tatsächlichen Wohnverhältnisse in die Überprüfung mit einzubeziehen.

Bei begründeten Zweifeln (etwa Antrag auf Erstausrüstung, obwohl leistungsberechtigte Person bereits seit längerem über einen eigenen Hausstand verfügt), inwieweit die beantragten Gegenstände zum gegenwärtigen Zeitpunkt tatsächlich benötigt werden, ist die Einschaltung des Außendienstes zu veranlassen und ein **Hausbesuch** durchzuführen. In einem derartigen Fall ist jedoch die leistungsberechtigte Person im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I zuvor aufzufordern, Nachweise (etwa Vertrag über die vorherige, möblierte Wohnung, Erklärung der Personen, mit der zusammengelebt wurde, usw.) vorzulegen, sofern diese nicht bereits aus der Akte/Antragsunterlagen ersichtlich sind. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

¹ Urteile des BSG vom 19.08.2010 (Az. B 14 AS 10/09 R), vom 30.10.2001 (Az. B 3 KR 27/01 R), vom 17.6.2010 (B 14 AS 58/09 R) und vom 19.8.2010 (B 14 AS 36/09 R)

1.1.Umfang der Hilfegewährung

In der Anlage 1 „Höchstpreise für Erstausrüstung Wohnung inkl. Haushaltsgeräte, Bekleidung inkl. Schwangerschaft und Geburt“ sind zu den erforderlichen Einrichtungsgegenständen, Haushaltsgeräten sowie Bekleidungsstücken jeweils **Anzahl und Höchstbeträge** bestimmt worden. Der Landkreis Hildesheim hat bei der Bemessung des Umfanges an Hausrat/Bekleidung, sowohl hinsichtlich der einzelnen aufgeführten Gegenstände und der hierzu erforderlichen Anzahl, die früheren Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und die seither ergangenen landessozial- und bundessozialgerichtlichen Entscheidungen einfließen lassen.

1.2.Preisermittlung

Die Preise wurden über das Internetangebot bzw. durch Abfragen beim Labora Möbelshop Hildesheim recherchiert. Die nicht reduzierten Angebotspreise bis zum mittleren Preissegment wurden als Basis für jeden Gebrauchsgegenstand zur Ermittlung der Höchstwerte zugrunde gelegt. Besonders günstige Sonderangebote, die nur zeitweise angeboten werden, blieben unberücksichtigt. Bezüglich der Erstausrüstung anlässlich der Geburt ist anzumerken, dass es rechtlich zulässig ist, auf **gebrauchte Gegenstände**, insbesondere Kinderbett, Kleiderschrank, Wickelkommode, Laufstall, Kinderwagen und Kinderkarre, zu verweisen. Bei den vorgenannten Gegenständen erfolgte daher überwiegend eine Preisermittlung für Gebrauchsgüter.

1.3.Abweichen vom Höchstpreis

Die angeführte Anzahl an Gegenständen und der hierzu jeweils hinterlegte Höchstpreis kann **im Einzelfall über- und unterschritten** werden. Diese Abweichungen sind in jedem Fall zu begründen und aktenkundig zu machen. Eine Durchschrift des Vermerkes ist dem Landkreis Hildesheim, Rechtsamt, Team SGB II, vorzulegen.

1.4.Abweichende Gegenstände/Besonderheit des Einzelfalles

Werden **andere Gegenstände**, die nicht in der Anlage 1 „Höchstpreise für Erstausrüstung Wohnung inkl. Haushaltsgeräte, Bekleidung inkl. Schwangerschaft und Geburt“ aufgeführt sind, beantragt, ist unter Prüfung der Besonderheiten des Einzelfalles die Erfordernis des Bedarfs im Kontext zu der Regelung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II zu prüfen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Erstausrüstungen mit Bedarfsgegenständen handelt, die nach den herrschenden Lebensgewohnheiten auch unter Berücksichtigung einfachster Verhältnisse zur Standardausstattung zählen. Es sind spezielle Bedarfe, die der Höhe nach erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichen (BSG 19.9.2008 – B 14 AS 64/07 R [Rn 29] – E 101, 268 ff.) und deren zeitversetzte Deckung unter Einsatz des Anspargetrages nach § 20 Abs. 1 Satz 4 dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann.²

² Siehe Münder, Kommentar zum Sozialgesetzbuch II, 7. Auflage 2021, zu § 24 SGB II, RdNr. 25

Sind danach andere Gegenstände begründet, können auch diese übernommen werden. Die Entscheidung über diese Hilfestellung ist per Vermerk aktenkundig zu machen und dem Landkreis Hildesheim, Rechtsamt, Team SGB II schriftlich anzuzeigen.

1.5. Geldleistung

Ein **Anspruch auf eine reine Geldleistung** enthält das SGB II zu den einmaligen Beihilfen nicht, wohl aber muss bei einer Gewährung per Gutschein die Bedarfsdeckung möglich sein. Es ist nachvollziehbar, dass dies bei einem Einkauf auf Basaren (insbesondere bei Säuglingsbedarfen), bei einem Internetkauf oder von Privat nicht/kaum möglich ist. Die Gewährung des festgestellten Bedarfes an Erstausrüstung erfolgt daher grundsätzlich in Form der Geldleistung. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Leistungen ist durch die leistungsberechtigte Person durch Vorlage einer Quittung, Kassenbon, Ausdruck der Abwicklung des Internetkaufs oder eines anderen geeigneten Nachweises zu belegen. Hierauf ist bereits im Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist und dem Verweis auf einen möglichen Widerruf (siehe 6. Widerrufsvorbehalt) und ggfls. späteren Hilfestellung in Form von Gutscheinen hinzuweisen. Auf den Musterbescheid Anlage 2 VA Gewährung Erstausrüstung wird verwiesen.

1.6. Warengutscheingewährung

Die Leistungen für die Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschbeträgen, erbracht werden.

Zu den Sachleistungen zählen Wertgutscheine, Berechtigungsscheine, Essensausgabe, Möbellager, Kleiderkammer usw. Im SGB II sind Leistungen der Grundsicherung in Form von Sachleistungen nur dort zulässig, wo es gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist, z.B. bei der abweichenden Erbringung von Leistungen nach § 24 SGB II (§ 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 5).³

In Einzelfällen kommt eine Hilfestellung in Form eines **Warengutscheines** in Betracht, wenn bereits im Vorfeld der Hilfestellung Erkenntnisse vorliegen, dass eine zweckentsprechende Verwendung der gewährten Beihilfe nicht zu erwarten oder nicht sichergestellt ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass ein entsprechendes krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person besteht oder bereits eine frühere Hilfestellung nicht entsprechend verwendet wurde.

Bei der Gewährung der Leistungen in Form eines Warengutscheines sind die Gründe im Leistungsbescheid deutlich zu machen und der Vordruck (siehe Anlage 4) zu verwenden. Bei einer umfangreichen Hilfestellung sind mehrere Warengutscheine zu erstellen, damit der leistungsberechtigte Person die Bedarfsdeckung bei verschiedenen Anbietern ermöglicht wird.

³ Siehe Münder, Kommentar zum Sozialgesetzbuch II, 7. Auflage 2021, zu § 4 SGB II, RdNr. 7

1.7. Gestaltungsfreiheit des Kunden

Im Bewilligungsbescheid ist deutlich zu machen, welche Beträge für welche Gegenstände gewährt werden. Die Beträge sind den Gegenständen einzeln zuzuordnen. Die Angabe einer Gesamtsumme ist nicht ausreichend. Dem leistungsberechtigten Person ist aber grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, die tatsächliche Bedarfsdeckung im Rahmen des zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages für die komplette Erstausrüstung **frei zu gestalten**. So kann z. B. eine Waschmaschine über den zur Verfügung gestellten Betrag gekauft werden, wenn dafür die Höhe eine Leistungen für einen weiteren bewilligten Gegenstand nicht in voller Höhe ausgeschöpft wird. Ein anderes Beispiel ist der Kauf von Jogginghosen und/oder -anzügen/Leggings statt der vorgesehenen Hosen und Pullover.

1.8. Verschulden

Bei der Feststellung des Bedarfs dürfen **Verschuldensgesichtspunkte** nicht berücksichtigt werden, weil der im SGB II zu deckende Bedarf grds. aktuell bestehen muss und auch aktuell vom Grundsicherungsträger zu decken ist (Urteil des BSG⁴). Sofern jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, ist die Geltendmachung eines Ersatzanspruches bei sozialwidrigem Verhalten nach § 34 SGB II zu prüfen.

1.9. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

Ein **Verweis auf Kleiderkammern bei einem bestehenden Bedarf an Erstausrüstung** ist unter Bezugnahme auf die Kommentierung zum SGB II⁵ nicht möglich. **Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege** nach § 11a Abs. 4 SGB II sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

Nach Nr. 5.2 der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11 bis 11b SGB II gelten u.a. Leistungen nach dem „**Gesetz zur Errichtung des Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens**“ als privilegierte Leistung. Daher dürfen sie nicht als Einkommen bei der Ermittlungen der einmaligen Beihilfe zu dem bestehenden Bedarf an Erstausrüstung berücksichtigt werden.

2. Leistungsberechtigter Personenkreis

2.1. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Zum Kreis der leistungsberechtigten Personen gehören **Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II** einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

⁴ Urteil des BSG vom 27.09.2011, B 4 AS 202/10 R

⁵ Münder, Kommentar zum Sozialgesetzbuch II, 7. Auflage 2021 zu § 2 SGB II RdNr. 17 (mit weiteren Nachweisen)

2.2. Personen mit übersteigendem Einkommen

Ferner gehören hierzu Personen, die diese Leistungen nicht benötigen, den Bedarf für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und/oder für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (vgl. § 24 Abs. 3 S. 2 - 4 SGB II). Im Rahmen des Ermessens kann das monatlich **übersteigende Einkommen** in einem Zeitraum von einem Monat bis zu sieben Monaten (Entscheidungsmonat plus max. 6 weitere) Berücksichtigung finden. Bei der Ermessensentscheidung sind die Höhe des künftigen anzurechnenden Einkommens, die Höhe des Bedarfs an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die Höhe des übersteigenden Einkommens, bereits bekannte künftige finanzielle Belastungen und etwaige Besonderheiten in der Lebenssituation der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen und aktenkundig zu machen. Insbesondere ist immer die Dringlichkeit der Bedarfsdeckung zu prüfen.

Hierzu wird auf den Musterbescheid (siehe Anlage 8) verwiesen.

2.3. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Für **Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**, die erstmalig eine eigene Wohnung beziehen wollen, werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nur erbracht, wenn das zuständige Jobcenter die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (vgl. § 24 Abs. 6 SGB II i.V.m. § 22 Abs. 5 SGB II).

2.4. Auszubildende

Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe des § 27 SGB II. Bedarfe für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehören nicht dazu (vgl. § 27 Abs. 2 SGB II). Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt werden erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Auf Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 6 SGB II findet diese Regelung keine Anwendung.

3. Abgrenzung Erst- und Ersatzausstattung

3.1. Erstaussstattung

Der **Begriff der Erstaussstattungen** ist nicht zu eng auszulegen. Er ist dann erfüllt, wenn es sich um einen neuen Bedarf aufgrund besonderer Umstände handelt. Eine Erstaussstattung kommt auch z.B. nach einem **Brand/einer Überschwemmung** in Betracht, sofern auf die bisherigen Gegenstände nicht mehr zurückgegriffen werden kann. Vorrangige Ansprüche auf eine Schadensregulierung durch z.B. Hausrat-, Privathaftpflicht- oder Wohngebäudeversicherung sind zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Auch entsprechende Bedarfe anlässlich der **Geburt eines Kindes** fallen unter den Begriff der Erstaussstattung, ebenso die erstmalige Anschaffung von notwendigen Haushaltsgeräten oder **Möbel, die bisher nicht vorhanden** waren.

Gleiches gilt im Falle einer **Scheidung**. Vorrangig ist hier der vorhandene Hausrat zwischen den Eheleuten nach § 1361a BGB aufzuteilen; dabei erhält regelmäßig der Ehegatte, der - falls zutreffend – die tatsächliche Sorge über die Kinder ausübt, auch die Kindermöbel und den sonst zur Versorgung der Kinder notwendigen Hausrat. Der übrige Hausrat ist im Einvernehmen beider Ehegatten regelmäßig so zu verteilen, dass jeder Ehegatte mit dem geteilten Hausrat so gut wie möglich wirtschaften kann und kein wertmäßig erhebliches Ungleichgewicht entsteht. Können sich die Ehegatten nicht gütlich einigen, ist die leistungsberechtigte Person zunächst auf die Möglichkeit gerichtlicher Hilfen, insbesondere auf die Möglichkeit des vorläufigen Rechtsschutzes, z. B. auf die Herausgabe von Möbel, hinzuweisen. Diese Pflicht zur Selbsthilfe schließt auch ein, dass der Antragsteller zur Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche nötigenfalls vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nimmt. Nach dem Urteil des BSG⁶ kommt es darauf an, ob und in welchem Umfang es der antragstellenden Person möglich oder nicht möglich ist, bestimmte Einrichtungsgegenstände aus seiner vormaligen gemeinsamen Wohnung mitzunehmen bzw. diese Ansprüche zeitnah durchzusetzen. Sofern jedoch einzelne Gegenstände sodann bei dem Ex-Ehegatten verbleiben und die leistungsberechtigte Person insoweit einen Bedarf hat, so handelt es sich auch in diesen Fallgestaltungen um eine Erstausrüstung einer Wohnung.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat u.a. in einer weiteren Entscheidung⁷ auch in Fällen einer wertungsmäßig als **Erstausrüstung anzusehenden Ersatzbeschaffung** an einer strikt bedarfsbezogenen Betrachtungsweise festgehalten, indem es für einen Zuschuss voraussetzt, dass der konkrete Bedarf durch

1. außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis entstanden ist,
2. ein „spezieller Bedarf“ vorliegt und
3. ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besonderen Ereignis und dem Bedarf gegeben ist.

Im Fall der mehrjährigen, mit Rauschzuständen verbundenen **Suchterkrankung** hat das BSG bereits einen außergewöhnlichen Umstand bzw. ein besonderes Ereignis verneint, weil es sich bei der Suchterkrankung – anders als bei einem Wohnungsbrand, einer Wohnungsaufgabe und dem Verlust von Gegenständen infolge eines Umzuges – nicht um ein „von außen“ einwirkendes Ereignis oder einen Umstand handelt, der regelmäßig geeignet ist, den plötzlichen Untergang bzw. die Unbrauchbarkeit der Einrichtungsgegenstände zu bewirken.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass außergewöhnliche Umstände wie **Obdachlosigkeit, langjährige Inhaftierung und ggfs. erhebliche Gewichtsschwankungen** auch insoweit einen besonderen Bedarf begründen, weil so gut wie keine brauchbaren Kleidungsstücke mehr vorhanden sind (vgl.⁸).

Die Ersatzbeschaffung ist der Erstausrüstung einer Wohnung mit Einrichtungsgegenständen dann wertungsmäßig gleich zu setzen, wenn bei einem **Umzug in eine andere Wohnung** z.B. aufgrund der Energieausstattung der Wohnung andere Geräte notwendig sind (z. B. Elektrostatt Gasherd).

Gleiches gilt, wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Jobcenter veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind (siehe BSG

⁶ Urteil des BSG vom 19.09.2008 (Az. B 14 AS 64/07 R)

⁷ Urteil des BSG vom 06.08.2014 (Az. B 4 AS 57/13, RdNr. 17)

⁸ BT-Drucks 15/1514 S 60 zu Art 1 § 32; Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, Stand Oktober 2007, § 23 RdNr 364

Urteil⁹). Sofern also bei einem **Umzug, der durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig** im Sinne der Regelung nach § 22 Abs. 6 SGB II ist, Beschädigungen am notwendigem Hausrat nach § 24 Abs. 3 SGB II entstehen, die zur Unbrauchbarkeit führen, handelt es sich um eine Erstausrüstung, welche über die vorgenannte Norm als einmalige Beihilfe bewilligt werden kann. Das BSG weist jedoch in seiner Urteilsbegründung (siehe RdNr. 16) darauf hin, dass der Grundsicherungsträger hingegen nicht schon dann für Ausstattungsgegenstände aufzukommen hat, wenn diese zwar weiterhin funktionsfähig sind, ihrem Besitzer jedoch nicht mehr gefallen, sie nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder wenn die Gegenstände ohnehin - auch ohne den Umzug - wegen Unbrauchbarkeit hätten durch andere Gegenstände ersetzt werden müssen. Sofern tatsächlich ein Schaden beim Umzug entsteht, ist wie folgt zu verfahren:

1. die leistungsberechtigte Person hat den Schaden umgehend dem Jobcenter Hildesheim zu melden,
2. diese hat auch den Schaden fotografisch zu dokumentieren und
3. durch sie sind auch Zeugen zu benennen.

Die Entscheidung über diese Hilfgewährung ist per Vermerk aktenkundig zu machen und dem Landkreis Hildesheim, Dez. 1 – SGB II schriftlich anzuzeigen. Sofern Anhaltspunkte für eine mutwillige Zerstörung der Haushaltsgegenstände vorliegen, ist ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II (sozialwidriges Verhalten) zu prüfen und aktenkundig zu machen. Eine Durchschrift des Vermerkes – unabhängig von dem Ergebnis der Überprüfung - ist dem Landkreis Hildesheim zu übersenden.

Nach dem Urteil des BSG¹⁰ handelt es sich bei der Anschaffung eines **Jugendbettes** um eine Erstausrüstung, wenn das Kind erstmalig in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes größeres Bett benötigt und ein solches in dem Haushalt für das Kind nicht zusätzlich vorhanden ist. Um keine Erstausrüstung handelt es sich jedoch dann, wenn das Kind bereits über ein im Kleinkindalter angeschafftes Jugendbett verfügt, dieses jedoch - etwa in der Pubertät - nicht mehr seinen geschmacklichen Vorstellungen entspricht. Dann handelt es sich bei einem neuen Jugend- oder Erwachsenenbett um eine Ersatzbeschaffung, die tatsächlich Ersatz für einen bereits vorhandenen und geeigneten Einrichtungsgegenstand ist.

Ein zusätzlicher Erstausrüstungsbedarf besteht für Kinder, wenn diese im Rahmen einer temporären Bedarfsgemeinschaft zur Ausübung des **Umgangsrechts** im Haushalt des getrenntlebenden Elternteils leben. Der umgangsberechtigte Elternteil muss

1. die Berechtigung nachweisen, dass sie/er die Berechtigung hat (Aktivlegitimierung, ggfls. Antrag des anderen Elternteils, wo das Kind dauerhaft lebt), diese Leistungen für das Kind zu beantragen,
2. das ein Umgangsrecht regelmäßig – auch über größere Zeiträume (z. B. jedes zweite Wochenende plus häftige Schulferien) vereinbart wurde und
3. auch tatsächlich so durchgeführt wird.

Der Umfang an Hausrat besteht jedoch eingeschränkt (1 Bettgestell, 1 Matratze, 1 Lattenrost, 1 Garnitur Bettwäsche, 1 kleiner Schrank/Kommode). Dies ist damit begründet, dass das Kind sich nicht dauerhaft dort aufhält und das Kind überwiegend im anderen Haushalt lebt.

⁹ BSG Urteil vom 1.7.2009 – B 4 AS 77/08 R = SozR 4-4200 § 23 Nr 4 mit Anm Münker in jurisPR-SozR 12/2010 Anm 3

¹⁰ Urteil des BSG vom 23.05.2013 (Az. B 4 AS 79/12 R)

3.2. Ersatzausstattung

Ein **Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf** aufgrund von Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, ist ein Bedarf, mit dem die leistungsberechtigte Person

rechnen muss. Dieser Bedarf ist aus der Regelleistung zu bestreiten. Dies gilt auch für den Ersatz oder die Reparatur defekter Haushaltsgeräte. Für einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf kommt ggf. ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht (s. hierzu die fachlichen Hinweise der BA zu § 24 SGB II).

Nicht unter den Begriff der „Erstausrüstung“ ist die Beschaffung von Gegenständen zu fassen, wenn die Vermieterin/der Vermieter im Rahmen einer Wohnungsräumung von seinem **Pfandrecht** Gebrauch macht und die Habe der Mieterin/des Mieters einlagert bzw. diese in der Wohnung belässt und die Mieterin/den Mieter aus der Wohnung setzt, sog. „Berliner Modell“. Denn die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräte, „soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf“, sind unpfändbar und unterliegen nicht dem Vermieterpfandrecht (siehe¹¹). Auf Verlangen der Mieterin/des Mieters hat die Vermieterin/der Vermieter die dem Vermieterpfandrecht nicht unterliegenden Sachen herauszugeben. Kommt die Vermieterin/der Vermieter diesen Pflichten nicht nach, macht sie/er sich schadensersatzpflichtig. Zudem kann die Mieterin/der Mieter auf Herausgabe der unpfändbaren beweglichen Sachen klagen und zur einstweiligen Regelung der Besitzverhältnisse vorläufigen Rechtsschutz nach §§ 935 ff. ZPO in Anspruch nehmen. Auf diese vorrangige Möglichkeit ist die leistungsberechtigte Person zu verweisen.

4. Erstausrüstung einer Wohnung einschl. Haushaltsgeräte

Bei der Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist abhängig von den **Umständen des Einzelfalles**, insbesondere der Anzahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder und der Größe der Wohnung, zu entscheiden.

Bei Leistungsberechtigten mit einem Körpergewicht von über 140 kg ist bei einem Bedarf an einer **Matratze** eine gesonderte, tagesaktuelle Preisermittlung zu dem zu gewährenden Höchstbetrag vorzunehmen, da zu dem in der Anlage 1 ausgewiesenen Höchstpreis Matratzen bis zu einem Härtegrad 4 (bis 140 kg) erhältlich sind.

Auf Wunsch der leistungsberechtigten Person können **alternative Gegenstände** zur Deckung des Bedarfs gewährt werden. So kommt beispielsweise die Gewährung eines Küchenblocks statt erforderlicher Einzelteile, ein Schlafsofa/Futonbett statt eines Einzel-/Doppelbettes mit Lattenrost und Matratze oder Eckbankgruppe statt Küchentisch mit Stühlen bei größeren Familien, in Betracht. Voraussetzung für die Gewährung der alternativen Gegenstände ist, dass diese Einrichtungsgegenstände nicht teurer als die Summe der Höchstpreise zu den dazugehörigen Einzelgegenständen sind.

Ist die gesamte Wohnungseinrichtung oder sind Teile der Wohnungseinrichtung laut Mietvertrag **Bestandteil des Mietverhältnisses**, besteht insoweit kein Bedarf. Allerdings gibt es keine gesetzliche Verpflichtung der Vermieter zur Wohnungsausstattung. Es steht also

¹¹ § 811 Abs. 1 Zivilprozessordnung - ZPO

einzig im Ermessen der Vermieterin/des Vermieters, ob die Wohnung mit einem Herd oder einer Küche ausgestattet, komplett möbliert vermietet oder die Ausstattung der Mieterin/dem Mieter überlassen wird. **Waschmaschinen** beispielsweise können im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung daher nur bewilligt werden, wenn seitens der Vermieterin/des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder deren Nutzung der leistungsberechtigten Person aus schwerwiegenden (persönlichen) Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Zur Berücksichtigung der ggfls. vermietetseitig geltend gemachten Zuschläge für eine Teil- oder Vollmöblierung im Rahmen der laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II verweise ich auf die Nr. 2.4.2 der Geschäftsanweisung des Landkreises Hildesheim zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung in der jeweils gültigen Fassung.

4.1. Kein Erstausrüstungsbedarf

Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören nur solche Gegenstände, die der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen, nicht aber bestimmten Freizeitbeschäftigungen oder Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen, wie z. B. ein **Fernsehgerät** (Urteil des BSG¹²). Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. Insoweit erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehgerät entsprechend verbreitet sind, aber nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung zählen, können - im Gegensatz zum Rechtszustand unter dem Bundessozialhilfegesetz - nur noch darlehensweise erbracht werden (vgl. § 24 Abs. 1 SGB II).

Die Ausstattung der Wohnung mit **Teppichboden** ist nach der Entscheidung des BSG¹³ kein Bedarf an Erstausrüstung der Wohnung nach § 24 Abs.3 Nr. 1 SGB II, da hiernach Erstausrüstung lediglich die Ausstattung und nicht die Herrichtung der Wohnung ... umfasst und für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen sind, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Hierzu zählen weder Teppichbodenbelag, noch **Tapeten**. Sie dienen vielmehr dem Herstellen der Bewohnbarkeit der Unterkunft und sind damit originär grundsätzlich den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II zuzurechnen.

Kosten für z. B. **Türklinken, Lichtschalter, Wasserhähne (auch Mischhebel)** stellen ebenfalls keinen Bedarf an Erstausrüstung der Wohnung nach § 24 Abs.3 Nr. 1 SGB II dar, da grundsätzlich der Vermieter bei Einzug in die Wohnung die Bewohnbarkeit der Wohnung sicherzustellen hat und diese Gegenstände für einen vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung erforderlich sind. Sofern ein Bedarf an Kleinreparaturen geltend gemacht wird, wird auf die Regelung zu Nr. 2.4.1 der Geschäftsanweisung des Landkreises Hildesheim zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung verwiesen. Sofern Leistungsberechtigte in Wohneigentum leben, sind die Regelungen zu Nr. 4.3 der vorgenannten Geschäftsanweisung zu beachten.

Laut Münder, Sozialgesetzbuch II, 7.. Auflage 2021 zählt die Rechtsprechung weiterhin nicht zu den notwendigen Haushaltsgegenständen: Einen **Personalcomputer (PC)**¹⁴, eine

¹² Urteil des BSG vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R

¹³ Urteil des BSG vom 16.12.2008 (Az. B 4 AS 49/07 R)

¹⁴ LSG NRW 19.3.2015 – L 7 AS 2346/13, Rn. 31; LSG NRW 23.4.2010 – L 6 AS 297/10 B.

Kaffeemaschine¹⁵, einen Mikrowellenherd¹⁶, ein Bügelbrett und eine Haushaltsleiter¹⁷, einen Gefrierschrank¹⁸ oder einen Rasenmäher¹⁹ sowie einen Wäschetrockner²⁰.

4.2. Transport- und Anschlusskosten

Nach § 24 Abs. 3 SGB II besteht grundsätzlich Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Beschaffung der Erstausstattungsgegenstände. Lediglich bei den Elektrogroßgeräten wie Herd, Waschmaschine, usw. gehören zu der Leistung auch die notwendigen **Kosten für deren Anlieferung und Anschluss der Geräte**. Die notwendigen Kosten für den Anschluss der Spüle gehören ebenfalls zu der Leistung. Hierfür werden Beträge berücksichtigt, da der Anschluss an z.B. einen Dreiphasenwechselstromanschluss (Starkstrom) einem Fachmann vorbehalten ist, da spezielle Kenntnisse erforderlich sind. Sofern jedoch Kleinteile (z. B. Lampen) an das übliche Haushaltsstromnetz (Wechselstrom) angeschlossen werden sollen, kommt eine Übernahme regelmäßig nicht in Betracht. Üblicherweise erfolgt hier ein Anschluss durch Privatpersonen selbst. Sofern die leistungsberechtigte Person hierzu selbst nicht in der Lage sind, sollte die Erledigung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder dergleichen (auch Aushang der Nachfrage, z.B. im Supermarkt) erfolgen.

Sofern weitere große Hausratsgegenstände, z.B. bei einer kompletten Erstausstattung einer Wohnung nach einem Brand, zu transportieren sind, können die **Transportkosten** bei Nachweis der Unabweisbarkeit (etwa kein Lieferservice des Einrichtungsgeschäftes oder privat kann der Transport nicht durchgeführt werden) ebenfalls übernommen werden. Als Richtwert für einen Höchstbetrag kann der Wert nach Nummer 5 der Geschäftsanweisung des Landkreises Hildesheim zu § 22 Abs. 6 SGB II (Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten – in der aktuellen Fassung) herangezogen werden. Zu beachten ist hierbei jedoch auch, dass es dabei um Aufwendungen für den Umzug eines kompletten Hausstandes handelt.

5. Erstausstattung für Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt

Die Erstausstattung für Bekleidung muss so bemessen sein, dass der leistungsberechtigten Person grundsätzlich ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche ermöglicht wird.

Eine Bewilligung von Schwangerschaftsbekleidung und Erstausstattung anlässlich der Geburt kann **ab der 13. Schwangerschaftswoche** erfolgen. In dem Bescheid zur Bewilligung ist die leistungsberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass diese gewährten Beihilfen auch bei späteren Schwangerschaften und Geburten genutzt werden sollen und insofern ein pfleglicher Umgang und kein Weiterverkauf vorausgesetzt wird.

¹⁵ BayLSG 7.3.2018 – L 11 AS 213/17, Rn. 15; VG Hannover 16.2.1988 – 3 Hi A 8/87, ZfF 1989, 14

¹⁶ BayLSG 7.3.2018 – L 11 AS 213/17, Rn. 15; VG Arnshausen info also 1992, 77.

¹⁷ OVG HH 4.10.2000 – 4 Bs 406/99 – info also 2001, 111, mit Anm. von Armbrorst

¹⁸ SG Stade – 11.10.2011- S 28 AS 669/11 ER; VGH BW 24.2.1988 – 6 S 2646/87, FEVS 39, 464; VG Gießen 10.7.2000 – 6 G 2313/00, NDV-RD 2001, 56

¹⁹ SG Stade 11.10.2011 – S 28 AS 669/11 ER

²⁰ LSG BE-BB 11.4.2011 – L 28 AS 190/09 NZB

5.1. Bedarfe von Säuglingen und Kindern

Liegt zwischen den **Geburten zweier Kinder** ein Zeitraum von weniger als 3 Jahren, so kann davon ausgegangen werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Säuglingsausstattung noch vorhanden ist. In diesem Fall sind keine Leistungen zu bewilligen, es sei denn, die leistungsberechtigte Person kann nachweisen, dass keine Schwangerschaftsbekleidung und/oder Säuglingsausstattung mehr vorhanden sind. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die leistungsberechtigte Person schriftlich darlegt, welche Gegenstände noch und welche nicht mehr vorhanden sind. Eine Nachbewilligung erfolgt sodann in Höhe der in der Pauschale „Erstausrüstung anlässlich Geburt für einen Säugling bzw. Zwillinge bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats“ (siehe Anlage 1) genannten Einzelbeträge.

Entsprechend der Entscheidung des BSG²¹ kommt mangels einer Rechtsgrundlage im SGB II kein Zuschuss für den üblichen, **wachstumsbedingten Bekleidungsbedarf von Kindern**, auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes²², in Betracht. Das Gericht bestätigt, dass bei Kindern die Notwendigkeit, Kleidungsstücke sowohl wegen des Wachstums als auch wegen des erhöhten Verschleißes in kurzen Zeitabschnitten zu ersetzen, zum regelmäßigen Bedarf gehöre. Dieser Bedarf falle gerade nicht einmalig (der Zweckrichtung der Norm entsprechend), sondern laufend an. Der wachstumsbedingte besondere Aufwand sei als Kind spezifischer, regelmäßiger Bedarf mit dem Regelbedarf abzudecken. Daher könne eine Rücklage aus dem Teil des Regelbedarfs gebildet werden, der für Kleidung vorgesehen ist bzw. nach und nach Ersatz für die Kleidungsstücke in der nächsten Größe beschafft werden, die gerade nicht mehr passen.

Ein **Auto-Kindersitz** gehört nicht zur Erstausrüstung bei Geburt, auch wenn er beim Transport des Säuglings bzw. Kindes gesetzlich vorgeschrieben ist (siehe²³).

Sofern Geschwisterkinder mit einem zeitlichen Abstand von max. 3 Jahren vorhanden sind, kann anstelle eines **Geschwisterwagens** ein sogenanntes Buggyboard (gebraucht) gewährt werden. Da das ältere Kind häufig nur noch für kurze Zeiträume an einen Buggy angewiesen sein wird und die Kosten hierdurch in keinem Verhältnis zum (zeitlichen) Nutzen stehen, kommt die Gewährung einer Beihilfe zur Beschaffung eines Geschwisterwagens lediglich in Ausnahmefällen in Betracht. Die Hilfestellung ist in diesem Fall zu begründen und aktenkundig zu machen. Eine Durchschrift des Vermerkes ist dem Landkreis Hildesheim, Rechtsamt, Team SGB II, vorzulegen.

5.2. Kein Bekleidungsbedarf

Eine außergewöhnliche, bedarfsbegründende Lebenssituation liegt nicht vor, wenn ein vorhandener Kleidungsbestand im Zuge der **Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme** (dort: Trainingsanzug, Turnschuhe, Turnhose, Badehose, Bademantel, Schlafanzüge, Freizeithose, Schuhe, Reisetasche) ergänzt werden soll (siehe²⁴).

²¹ Urteil des BSG vom 23.03.2010 (Az. B 14 AS 81/08 R)

²² Urteil des BVerfG vom 09. Februar 2010 (Az. u.a. 1 BvL 1/09)

²³ LSG Berlin-Brandenburg vom 24.04.2008 – L 5 B 1973/07 AS PKH – so auch Gagel/Bender SGB II § 24 Rn. 61-65

²⁴ LSG Rheinland-Pfalz vom 01.10.2008 – L 5 B 342/08 AS –, so auch Gagel/Bender SGB II § 24 Rn. 61-65

Die Justizvollzugsanstalten stellen **Untersuchungsgefangenen und Häftlingen**, die vor der Entlassung über keine ausreichende Bekleidung verfügen und diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten Bekleidungsstücke zur Verfügung (siehe²⁵). Ein Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 SGB II besteht insoweit nicht.

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend. Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 SGB II besteht insoweit ebenfalls nicht.

6. Widerruf bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Beihilfe

Mit der Bewilligung der erforderlichen Gegenstände will der Landkreis Hildesheim sicherstellen, dass der bestehende Bedarf durch die leistungsberechtigte Person weitestgehend selbstbestimmt gedeckt wird. So hat die leistungsberechtigte Person die Möglichkeit, die tatsächliche Bedarfsdeckung im Rahmen des zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages für die komplette Erstausrüstung frei zu gestalten. Allerdings muss sichergestellt werden, dass mit den gewährten Beihilfen auch tatsächlich sämtliche Bedarfe abgedeckt werden. Daher ist im Bewilligungsbescheid die Zweckbestimmung der gewährten einmaligen Beihilfen zweifelsfrei und verständlich darzulegen. Hierzu wird auf den Musterbescheid (siehe Anlage 2) verwiesen.

Die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung erfolgt durch die Vorlage von Verwendungsnachweisen, wie Kaufbelege, Quittungen und Kassenbons sowie ein Ausdruck der Kaufabwicklung bei einem Internetkauf.

Die Fälle, in denen ein Widerruf der Hilfegewährung erfolgte, sind dem Landkreis Hildesheim, Dez. 1 – SGB II schriftlich anzuzeigen.

Sofern eine leistungsberechtigte Person eine bereits gewährte Beihilfe hiernach erstatten musste, werden zukünftig Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II dieser Person oder ihrer/seiner Bedarfsgemeinschaft im Form von Warengutscheinen abgedeckt.

²⁵ § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz – StVollzG - und dazu gehörige Verwaltungsvorschrift

7. Umsetzung in ALLEGRO und ERP

Die nachfolgende Buchungstabelle²⁶ soll bei der richtigen Kontierung in der Umsetzung von Leistungsfallentscheidungen beitragen und eventuelle Fehlbuchungen im Leistungsprogramm ALLEGRO und ERP vorbeugen. Die Buchungstabelle erhebt keinen Anspruch auf abschließende Auflistung aller Sachverhalte und gibt keine leistungsrechtlichen Hinweise/Entscheidungsvorgaben. Voraussetzung für die Verwendung dieser Buchungstabelle ist insofern, dass die leistungsrechtliche Entscheidung bereits abschließend getroffen wurde.

Die Einhaltung der richtigen Kontierung ist im Rahmen des Datenqualitätsmanagements nachzuhalten.

Die Bewilligung von Erstausrstattungsbedarfen erfolgt in ALLEGRO über die Eingabemaske „Einmalbedarfe“ unter dem Wert

- Erstausrstattung bei Geburt,
- Erstausrstattung bei Schwangerschaft,
- Erstausrstattung der Wohnung,
- Erstausrstattung für Bekleidung und
- Erstausrstattung mit Haushaltsgeräten.

Im Bemerkungsfeld ist die konkret bewilligte Leistung zu benennen.

²⁶ Tabelle angepasst entnommen aus „Umsetzungsanweisung „Mach's richtig!“ – Kommunale Leistungen in ALLEGRO und ERP korrekt buchen“, Verfasser: Projektgruppe „Kommunale Leistungen in ALLEGRO und ERP korrekt buchen“ des Jobcenters Köln

Buchungstabelle:

Leistungsstichwort	Anspruchsgrundlage	Bearbeitung in ALLEGRO unter	Bemerkung
Ausübung Umgangsrecht	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung der Wohnung	Prüfung siehe Ziffer 3.1 notwendig
Auszubildende (Erstausstattung Bekleidung)	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung für Bekleidung	siehe Ziffer 2.4; Anrechnung von Einkommen und Vermögen
Auszubildende (Erstausstattung Geburt)	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung bei Geburt	siehe Ziffer 2.4; Anrechnung von Einkommen und Vermögen
Auszubildende (Erstausstattung Schwangerschaft)	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung bei Schwangerschaft	siehe Ziffer 2.4; Anrechnung von Einkommen und Vermögen
Buggyboard	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung bei Geburt	Prüfung siehe Ziffer 5.1 notwendig
Ersatzbeschaffungen aufgrund eines durch das Jobcenter veranlassten Umzug (Erstausstattung Haushaltsgeräte)	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung mit Haushaltsgeräten	Prüfung siehe Ziffer 3.1 notwendig
Ersatzbeschaffungen aufgrund eines durch das Jobcenter veranlassten Umzug (Erstausstattung Wohnung)	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung der Wohnung	Prüfung siehe Ziffer 3.1 notwendig
Erstausstattung bei Geburt	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung bei Geburt	gilt sowohl für Bekleidung als auch für Einrichtungsgegenstände für den Säugling; grds. nur bei erstem Kind, bei weiteren Kindern weitere Prüfung siehe Ziffer 5.1 notwendig
Erstausstattung der Wohnung	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung der Wohnung	keine Ersatzbeschaffungen; Ausnahme siehe Ziffer 3.1 (als Erstausstattung anzusehende Ersatzbeschaffung, usw.)
Erstausstattung für Bekleidung	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung für Bekleidung	

Leistungsstichwort	Anspruchsgrundlage	Bearbeitung in ALLEGRO unter	Bemerkung
Erstausstattung mit Haushaltsgeräten	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung mit Haushaltsgeräten	
Geschwisterwagen	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung bei Geburt	Prüfung siehe Ziffer 5.1 notwendig
Jugendbett	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung der Wohnung	vorhandenes Kinderbett zu klein, keine Ersatzbeschaffung für vorhandenes Jugendbett, siehe Ziffer 3.1
Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Erstausstattung Haushaltsgeräte)	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung mit Haushaltsgeräten	siehe Ziffer 2.3; Zusicherung zur Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt vor oder vom Erfordernis der Zusicherung wurde abgesehen
Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Erstausstattung Wohnung)	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung der Wohnung	siehe Ziffer 2.3; Zusicherung zur Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt vor oder vom Erfordernis der Zusicherung wurde abgesehen
Personen mit übersteigendem Einkommen (Erstausstattung Bekleidung)	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung für Bekleidung	siehe Ziffer 2.1
Personen mit übersteigendem Einkommen (Erstausstattung Geburt)	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung bei Geburt	siehe Ziffer 2.1
Personen mit übersteigendem Einkommen (Erstausstattung Haushaltsgeräte)	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung mit Haushaltsgeräten	siehe Ziffer 2.1
Personen mit übersteigendem Einkommen (Erstausstattung Schwangerschaft)	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung bei Schwangerschaft	siehe Ziffer 2.1
Leistungsstichwort	Anspruchsgrundlage	Bearbeitung in ALLEGRO unter	Bemerkung
Personen mit übersteigendem Einkommen (Erstausstattung Wohnung)	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung der Wohnung	siehe Ziffer 2.1

Säuglingsausstattung	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung bei Geburt	gilt sowohl für Bekleidung als auch für Einrichtungsgegenstände für den Säugling; grds. nur bei erstem Kind, bei weiteren Kindern weitere Prüfung siehe Ziffer 5.1 notwendig
Scheidung (Erstausstattung Haushaltsgeräte)	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung mit Haushaltsgeräten	siehe Ziffer 3.1; notwendiger Bedarf nach Hausratsteilung, ggfls. gerichtlicher Durchsetzung
Scheidung (Erstausstattung Wohnung)	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung der Wohnung	siehe Ziffer 3.1; notwendiger Bedarf nach Hausratsteilung, ggfls. gerichtlicher Durchsetzung
Schwangerschaftsbekleidung	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung bei Schwangerschaft	grds. nur bei Erst schwangerschaft, bei weiteren Schwangerschaften weitere Prüfung siehe 5.1 notwendig
Transport- und Anschlusskosten für Elektrogroßgeräte wie Herd, Waschmaschine, Spüle usw. bei einem Erstausstattungsbedarf an diesen Gegenständen	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung mit Haushaltsgeräten	siehe Ziffer 4.2
Transportkosten für die Lieferung der Erstausstattungsgegenstände	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung der Wohnung	Prüfung siehe Ziffer 4.2 notwendig
Waschmaschine in Mietwohnung oder -haus	§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattung mit Haushaltsgeräten	weitere Prüfung ist erforderlich, wenn der Vermieter Gemeinschaftswascheinrichtung zur Verfügung stellt (siehe Ziffer 4)

8. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsanweisung tritt zum 17.05.2022 in Kraft. Die bisherigen Geschäftsanweisungen des Kommunalen Trägers (Landkreis Hildesheim) für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II – Erstausrüstung für die Wohnung, Bekleidung und anlässlich Schwangerschaft – insbesondere die mit Stand vom 01.11.2016, treten außer Kraft.

Zu den Regelungen aus den Geschäftsanweisungen des Landkreises Hildesheim aus Anlass der Corona-Pandemie zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II vom 30.03.2020 und 22.06.2020, welche weiterhin Gültigkeit haben, verweise ich auf die Anlage 11 „Weitere Regelungsbedarfe aus Anlass der Corona-Pandemie zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II“ der Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 - 3 SGB II, Stand vom 01.01.2022.

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsanweisung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Geschäftsanweisung im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Geschäftsanweisung nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden.